

## Förderrichtlinie Energiesparpiloten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **23. Mai 2024** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Energiesparpiloten beschlossen:

### I. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz ermöglicht es, Harter Bürgern alternative Verkehrsmittel für jeweils einen Monat kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Förderaktion ist pro Person auf eine Förderungsinanspruchnahme je Verkehrsmittel innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorliegenden Förderrichtlinie beschränkt.

(2) Diese Förderung dient dem Kennenlernen von alternativen Verkehrsmitteln und zielt damit auf eine Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf das Fahrrad, auf öffentliche Verkehrsmittel und innovative Mobilitätsformen wie REGIOtim oder flux ab. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

### II. Förderhöhe

#### (1) Öffentlicher Verkehr:

Für den öffentlichen Verkehr wird kostenlos ein übertragbares Klimaticket Steiermark Classic für die Dauer von einem Monat ab Ausgabedatum zur Verfügung gestellt. Bei verspäteter Rückgabe wird pro angebrochenen Tag (wird ab 8:00 Uhr gewertet) eine Verspätungsgebühr von 20,00 Euro in Rechnung gestellt. Bei Verlust wird der Restwertes des jeweiligen Klimatickets (auf Tagesbasis) zuzüglich einer Verspätungsgebühr für einen Tag (= 20,00 Euro) in Rechnung gestellt.

#### (2) Elektro Fahrräder:

Es wird ein gemeindeeigenes Elektro-Fahrrad für die Dauer von einem Monat ab Ausgabedatum kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei verspäteter Rückgabe wird für jeden zusätzlichen Tag eine Verzugsgebühr von 20,00 Euro in Rechnung gestellt. Die Haftung für Schäden, Diebstahl oder Verlust, welche nicht von der Versicherung der Gemeinde gedeckt sind, liegt beim Förderungsnehmer.

#### (3) REGIOtim Förderung:

Im Zuge der REGIOtim Förderung wird eine kostenlose Mitgliedschaft für einen Monat ab Anmeldedatum gefördert. Zusätzlich werden bis zu 40,00 Euro an Leihgebühren nach Ablauf des Testmonats gefördert.

#### (4) Mikro-ÖV „flux“:

Für die Benutzung des Mikro-ÖV-Systems flux werden bis zu 40,00 Euro an Nutzungsgebühren nach Ablauf des Testmonats gefördert.

### **III. Antragstellung**

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular für das jeweilige Verkehrsmittel
- Lichtbildausweis

Für sämtliche Anträge gilt:

Sollte der Begünstigte mit dem Antragsteller nicht übereinstimmen, ist eine Vollmacht des Begünstigten vorzuweisen.

### **V. Förderbedingungen & Auszahlung**

(1) Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen. Die Förderaktion gilt ab dem 01.07.2024 bis zum 31.12.2026.

(2) Der Förderungsnehmer muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet sein.

(3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderungsnehmer bekanntzugebendes Konto.

(4) Eine Kombination der Inanspruchnahme der Förderung für alle Verkehrsmittel ist möglich, jedoch kann eine Inanspruchnahme pro Verkehrsmittel nur einmal pro Person erfolgen.

(5) Die Förderung kann auch von Gemeindemitarbeiter\*innen in Anspruch genommen werden, welche mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes alle Förderbedingungen erfüllen.

(6) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für die Inanspruchnahme von alternativen Verkehrsmitteln ist mit einer Gesamtsumme von 4.000,00 Euro gedeckelt.

(7) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt. Für die Reihung der Anträge wird die Vollständigkeit der eingebrachten Formulare vorausgesetzt.

### **VI. Rechtsanspruch**

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **VII. Datenüberprüfung und -verwendung**

(1) Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

#### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 gültig. Sie ersetzt die Förderrichtlinie „Energiesparpiloten“ vom 5. April 2022.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.